



**Stadt Kamen**  
**Der Bürgermeister**

**Vorlage**

**Nr. 128/2002**

Fachbereich Recht und Ordnung

vom: 12.06.2002

**Dringlichkeitsentscheidung**

öffentlich

nichtöffentlich

TOP-Nr.	Beratungsfolge

Bezeichnung des TOP

Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe für die Anschaffung eines Kommandowagens der Feuerwehr

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW wird folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

Bei der Haushaltsstelle 130.93520 - Erwerb eines Kommandowagens der Feuerwehr - werden außerplanmäßig 27.000,00 € zur Verfügung gestellt.

Kamen, 12.06.2002

gez. Erdtmann  
Bürgermeister

gez. Kissing  
Ratsmitglied

### **Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):**

Der Kommandowagen der Feuer- und Rettungswache (UN-2675) ist durch einen Motorschaden ausgefallen (km-Leistung: rd. 75.000; Bj. 1992).

Der Reparaturaufwand beläuft sich aufgrund eines Kostenvoranschlages auf rd. 4.000,00 €; weitere Kosten für aus dem Motorschaden resultierende Folgeschäden in Höhe von rd. 2.000,00 € sind nicht auszuschließen.

Der derzeitige noch verbleibende Wert dieses Fahrzeugs beträgt nach einer Schätzung 1.000,00 €; ein aktuelles Gutachten der DEKRA wird eingeholt.

Aufgrund eines vorliegenden Angebotes kann ein Vorführwagen mit einer Laufleistung von 5.000 km sofort zum Preise von rd. 27.000,00 € erworben werden.

Bei dem Kommandowagen handelt es sich um ein Fahrzeug, das neben dem Leiter der Feuerwehr der Wachenleiter bzw. der Schichtdienstführer bei Alarm als Ersteinsatzfahrzeug im Einsatzfalle nutzt. Dieses Fahrzeug verlässt bei Alarmmeldung mit deutlichem Zeitvorsprung den Standort zur Lageerkundung und mit der Möglichkeit, Erstmaßnahmen einzuleiten bzw. anrückende Kräfte nach Lagebeurteilung effektiv einzusetzen.

Das Fahrzeug gehört zum Alarm- und Ausrückekonzept der **gesamten** Feuerwehr, also nicht nur der Einsatzkräfte des Löschzuges I, sondern auch der Einsatzkräfte des Löschzuges II und III. Das Erfordernis dieses Fahrzeugs ist durch die Brandschutzbedarfsplanung ausdrücklich belegt.

Da die Anschaffung dieses Kommandowagens aus den v.g. Gründen keinen Aufschub duldet und dieser schnellstens erworben werden soll - die nächste Hauptausschuss- bzw. Rats-sitzung erst am 27.06.2002 bzw. 04.07.2002 stattfindet -, ist die Bereitstellung der Mittel in Form einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW zu treffen.

Die Deckung dieser außerplanmäßigen Ausgabe erfolgt durch Minderausgaben bei der Haushaltsstelle 560.95080 - Errichtung eines Trainingsplatzes aus Kunstrasen in Kamen-Methler -.